

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Amtsblatt des Badischen Ministeriums für Kultus und Unterricht

Baden / Ministerium des Kultus und Unterrichts

Karlsruhe, 71.1933,1-10; 73.1935 - 80.1942; mehr nicht digitalisiert

15.9.1936 (No. 18)

urn:nbn:de:bsz:31-48277

Amtsblatt

des Badischen Ministeriums des Kultus und Unterrichts

Herausgegeben vom Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Ausgegeben

Karlsruhe, den 15. September

1936

Inhalt.

I. Verordnung:

Änderung der „Bestimmungen über den privaten Musikunterricht“ und der „Ordnung für die Privatmusiklehrerprüfung“.

II. Bekanntmachungen:

Schülerreisen ins Ausland.
Anordnung über Verwendung von Normformaten bei der Herstellung von Papierzeugnissen.
Errichtung von Höheren Handelsschulen in Baden.

Abgabe von Amtsblättern.

94. Versammlung der Gesellschaft Deutscher Naturforscher und Ärzte in Dresden.

III. Personalmeldungen.

IV. Stellenausschreiben.

V. Eingefandte Druckwerke und Lehrmittel.

VI. Mitteilung.

I. Verordnung.

(Vom 25. August 1936)

Änderung der „Bestimmungen über den privaten Musikunterricht“ und der „Ordnung für die Privatmusiklehrerprüfung“.

(Gesetz- und Verordnungsblatt 1936 Seite 133.)

A. Die Bestimmungen über den privaten Musikunterricht vom 19. April 1928 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 176) werden wie folgt geändert:

1.) § 3 Ziffer 8 erhält folgende Fassung:

Angabe der während des Studiums erarbeiteten Übungs- und Vortragswerke. Dabei wird dem Bewerber gestattet, einige ihm besonders gut liegende Vortragsstücke zu bezeichnen. 8 Wochen vor der Prüfung werden dem Bewerber die zum Vorspiel in der Prüfung bestimmten Stücke sowie ein allen Bewerbern aufgegebenes Vortragsstück bekannt gegeben.

2.) § 4 Absatz 2 erhält folgenden Zusatz:

Bewerber unter 22 Jahren werden in der Regel nicht zur Prüfung zugelassen.

B. Die als Anlage den Bestimmungen über den privaten Musikunterricht beigegebene Ordnung für die Privatmusiklehrerprüfung wird wie folgt geändert:

1.) Bei den Bestimmungen über die „Allgemeine Prüfung für alle Bewerber“ treten in

Abschnitt a) Ziffer 1 an die Stelle der Worte 3 Stunden die Worte 4 bis 5 Stunden.

2.) Die Ziffer 8 des Abschnitts b) derselben Bestimmungen erhält folgende Fassung:

Abhaltung je einer Lehrprobe mit einem Anfänger und mit einem fortgeschrittenen Schüler. Die Aufgabe für die erstgenannte Lehrprobe wird nicht vorher bekannt gegeben; zur Vorbereitung auf die letztgenannte werden 2 Stunden Zeit gewährt.

Karlsruhe, den 25. August 1936.

Der Minister des Kultus und Unterrichts
Dr. W a c k e r

II. Bekanntmachungen.

Schülerreisen ins Ausland.

Die Leitungen sämtlicher Schulen weise ich auf den Erlaß des Herrn Reichs- und Preuß. Ministers für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung vom 29. Juli 1936 — E III b 1711 usw. — (RMinAmtsbl Dtsch Wiss. S. 387) zwecks genauer Beachtung ausdrücklich hin.

Karlsruhe, den 31. August 1936.

Der Minister des Kultus und Unterrichts
In Vertretung
Frank

Nr. B 29330

Anordnung über Verwendung von Normformaten bei der Herstellung von Papiererzeugnissen.

Runderlaß des Reichs- und Preussischen Wirtschaftsministers vom 27. Juni 1936 IV 19 084/36.

Die Überwachungsstelle für Papier hat ihre Anordnung Nr. 2 über die Herstellung von Papiererzeugnissen in Normformaten in einer erweiterten Fassung als Anordnung Nr. 2 vom 15. Juni 1936 im Deutschen Reichsanzeiger Nr. 137 vom 16. Juni 1936 neu erlassen*).

Die in der Neufassung enthaltenen Erweiterungen und Änderungen gegenüber der ersten Fassung haben im wesentlichen Bedeutung für die Wirtschaft. Für die Behörden hat der jetzige § 8 (bisher § 6) insoweit Bedeutung, als für die Umstellung von Vordrucken und Drucksachen noch eine Übergangsfrist bis zum 31. März 1937 zugestanden worden ist.

Anordnung Nr. 2
der Überwachungsstelle für Papier
(Herstellung von Papiererzeugnissen in Normformaten).

Vom 15. Juni 1936.

Auf Grund der Verordnung über den Warenverkehr vom 4. September 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 816) in Verbindung mit der Verordnung über die Errichtung von Überwachungsstellen vom 4. September 1934 (Deutscher Reichsanzeiger Nr. 209 vom 7. September 1934) wird mit Zustimmung des Reichswirtschaftsministers die Anordnung Nr. 2 der Überwachungsstelle für Papier in folgender Fassung neu erlassen:

§ 1.

Papiere und Kartons, die als Schreib-, Schreibmaschinen-, Schreibmaschinendurchschlag- und Abzugspapiere bzw. als Postkartentarton für den Geschäfts- und Behördenschriftverkehr Verwendung finden, sowie Karteikartentarton dürfen nur in den Normformaten der Reihe A oder in deren Vielfachen oder in den dazu passenden Rohbogenformaten oder Rollenbreiten hergestellt werden.

Aktendeckelarton darf nur im Format 324×458 mm oder einem Vielfachen davon hergestellt werden.

Plakatpapiere dürfen nur in den Formaten hergestellt werden, die im Normblatt DIN 683 festgelegt sind.

§ 2.

Die nach § 1 zugelassenen Normformate der Reihe A sind:

A 0 = 841×1189 mm aus Rohbogen 860×1220 mm
A 1 = 594×841 mm aus Rohbogen 610×860 mm
A 2 = 420×594 mm aus Rohbogen 430×610 mm

Bgl. Befg. v. 26. Juni 1936 Nr. A 13598, A. Bl. S. 133.

A 3 = 297×420 mm aus Rohbogen 305×430 mm
A 4 = 210×297 mm aus Rohbogen 215×305 mm
A 5 = 148×210 mm aus Rohbogen 215×305 mm
A 6 = 105×148 mm aus Rohbogen 215×305 mm
A 7 = 74×105 mm aus Rohbogen 215×305 mm
A 8 = 52×74 mm aus Rohbogen 215×305 mm

Als Normformate im Sinne des Absatz 1 gelten auch Teilmengen der im Absatz 1 aufgeführten Normformate der Reihe A (z. B. $\frac{1}{2}$ A 4). Ein Abfall darf dabei in keinem Fall entstehen.

Es ist den Papiererzeugern gestattet, kleinere als die im Absatz 1 genannten Rohbogen in Sonderanfertigungen herzustellen, wenn das Enderzeugnis der hergestellten Papiere ein Normformat der Reihe A ist und zwecks Ersparnis von Abfällen ein kleinerer Rohbogen verwendet werden kann.

Ferner ist es den Papiererzeugern gestattet, größere als die im Absatz 1 genannten Rohbogen in Sonderanfertigungen herzustellen, wenn das Enderzeugnis der hergestellten Papiere ein Normformat der Reihe A ist, aus technischen Gründen aber (z. B. Greiferkante) ein anderer Rohbogen als einer der im Absatz 1 genannten erforderlich ist, um den größeren Abfall zu vermeiden, der bei Verwendung der im Absatz 1 genannten Rohbogensgrößen entstehen würde.

§ 3.

Nicht unter die Anordnung fallen Formulare aller Art, die für bestimmte geschäftliche Vorgänge durch Gesetze, Abkommen, Vorschriften von Behörden oder der Reichsbahn-Gesellschaft eingeführt, vorgeschrieben oder genormt sind (z. B. Schecks, Wechsel, Zahlkarten, Paketadressen, Begleitpapiere aller Art).

§ 4.

Ausgenommen von dieser Anordnung sind die Papiere und Kartons für Rechenmaschinen, Buchungsmaschinen oder mechanische Buchungsvorrichtungen, deren technische Einrichtung andere als Normformate der Reihe A erfordert, ferner bis auf weiteres die Herstellung von Karteikarten, die zur Ergänzung vorhandener Karteien in anderen als Normformaten des § 2 bestimmt sind, sowie bis zum 30. Juni 1938 die Papiere zur Herstellung von Durchschreibebüchern und weiße holzfreie Papiere zur Herstellung von Geschäftsbüchern und Geschäftsbuchformularen.

§ 5.

Die Papiererzeuger und Papiergroßhändler haben bei Abschluß von Verträgen auf Lieferung von Papieren und Kartons, die in anderen als Normformaten des § 2 oder in anderen Gewichten als den in §§ 6 und 7 zugelassenen Gewichten erfolgen soll, in die Vertragsbedingungen folgende Bestimmung aufzunehmen:

„Die Lieferung dieser Papiere (Kartons) in Formaten (Gewichten), die von den Vorschriften der Anordnung Nr. 2 der Überwachungsstelle für Papier vom 15. Juni 1936 abweichen, erfolgt nur unter der ausdrücklichen Bedingung, daß die Verwendungszwecke nicht gegen die Bestimmungen der genannten Anordnung verstoßen.“

§ 6.

Papiere und Kartons, die den im § 1 genannten Zwecken dienen, dürfen nur in folgenden Gewichten hergestellt werden:

- a) Schreib- und Schreibmaschinenpapiere in den Gewichten 40, 45, 50, 55, 60, 65, 70, 75, 80, 90, 100, 110, 120, 130 g/qm,
- b) Schreibmaschinendurchschlagpapiere in den Gewichten 25, 30, 35 g/qm,
- c) Abzugspapiere in den Gewichten 60, 70, 80, 90 g/qm,
- d) Postkartenkarton in den Gewichten 140, 150, 170, 190, 200 g/qm,
- e) Karteikartenkarton in den Gewichten 200, 280, 425 g/qm,
- f) Attendeckelkarton in den Gewichten 250, 480 g/qm; holzhaltig auch in dem Gewicht 350 g/qm.

Schreib- und Schreibmaschinenpapier darf zu dem im § 9 Absatz 1 genannten Zweck auch im Gewicht von 95 g/qm hergestellt werden.

Schreibmaschinendurchschlagpapier darf bis auf weiteres auch im Gewicht von 39 g/qm hergestellt werden.

Karteikartenkarton darf für Zwecke der Reichspost auch im Gewicht von 250 g/qm hergestellt werden.

§ 7.

Briefumschlagpapiere dürfen nur in folgenden Gewichten hergestellt werden:

- a) einseitig glatt (Sparto) holzhaltig und holzfrei: 50, 60, 70, 85, 100, 115, 130, 150, 170, 190 g/qm,
- b) zweiseitig glatt Hanf: 60, 70 g/qm,
- c) zweiseitig glatt holzhaltig Tauen: 70, 85, 100, 115, 130, 150, 170, 190 g/qm,
- d) zweiseitig glatt holzfrei Tauen: 80, 100, 115, 130, 150, 170, 190 g/qm,
- e) Hanf tiefrot: 60 g/qm,
- f) weiße und farbige holzhaltig und holzfrei, nicht unter Absatz a bis e fallend: 40, 45, 50, 55, 60, 65, 70, 75, 80, 90, 100, 110, 120, 130 g/qm.

§ 8.

Die Vordrucke, Drucksachen, Geschäftsberichte, Amts- und Verordnungsblätter und laufenden amtlichen Veröffentlichungen der Behörden, der Organisationen der gewerblichen Wirtschaft und der Körperschaften des öffentlichen Rechts dürfen nur in Normformaten der Reihe A hergestellt werden.

Soweit Vordrucke und Drucksachen der Behörden, der Organisationen der gewerblichen Wirtschaft und Körperschaften des öffentlichen Rechts noch nicht in Normformaten der Reihe A gehalten sind, ist ihre Umstellung spätestens bis zum 31. März 1937 durchzuführen.

Soweit die laufenden amtlichen Veröffentlichungen noch nicht in Normformaten der Reihe A erscheinen, ist ihre Umstellung spätestens bis zum 31. März 1938 durchzuführen.

§ 9.

Zur Herstellung von Schulheften dürfen nur Papiere in den Gewichten von 70, 75, 80, 90 oder 95 g/qm verwendet werden.

Lagerbestände an Papier in anderen Gewichten können bis zum 31. Dezember 1936 aufgebraucht werden.

Für Notenhäfte, Kunstschrifthefte, Hefte für technische Zwecke und ähnliche Hefte dürfen auch Papiere von einem höheren Gewicht als 95 g/qm entsprechend den im § 6 festgesetzten Gewichten verarbeitet werden.

§ 10.

Vom 1. Oktober 1936 ab dürfen alle für deutsche Unterrichtsanstalten bestimmten Hefte, Vordrucke, Zeichenblöcke, Zeichenblockhefte, Zeichenhefte, Skizzenblöcke und Skizzenbücher nur in den Normformaten der Reihe A hergestellt werden.

§ 11.

Vom 1. April 1937 ab dürfen die in § 10 genannten Papiererzeugnisse für den Schulgebrauch nur in den Normformaten der Reihe A in den Verkehr gebracht werden.

§ 12.

Neue Schulbücher (Neuerscheinungen) dürfen nach dem 1. April 1937 nur in den Normformaten der Reihe A oder der Reihe C hergestellt werden. Ausgenommen hiervon sind Atlanten und Logarithmentafeln.

§ 13.

Abweichungen von den Normformaten der Reihe A nach § 2 sind grundsätzlich nach unten zu legen; sie dürfen bei jedem Schnitt 1,5 mm nicht überschreiten.

Abweichungen auf- oder abwärts von den Gewichten nach §§ 6 und 7 dürfen 4% nicht überschreiten.

Für Abweichungen ist der durchschnittliche Ausfall einer Lieferung maßgebend.

§ 14.

Ausgenommen von dieser Anordnung sind die Papiere, Kartons und Papiererzeugnisse, die nachweislich für die Ausfuhr bestimmt sind sowie Luftpostpapier im Gewicht von unter 25 g/qm.

§ 15.

Die Überwachungsstelle für Papier kann in einzelnen besonders begründeten Fällen Ausnahmen von dieser Anordnung zulassen. Sie kann die Zulassung einer Ausnahme von einer befürwortenden Stellungnahme des Ausschusses für wirtschaftliche Verwaltung beim Reichskuratorium für Wirtschaftlichkeit abhängig machen.

Allgemeine Ausnahmen können nur mit Zustimmung des Reichswirtschaftsministers zugelassen werden.

§ 16.

Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung fallen unter die Strafvorschriften der §§ 10, 12—15 der Verordnung über den Warenverkehr vom 4. September 1934.

§ 17.

Die Anordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Deutschen Reichsanzeiger in Kraft. Gleichzeitig tritt die Anordnung Nr. 2 der Überwachungsstelle für Papier vom 21. April 1936 (Deutscher Reichsanzeiger Nr. 94 vom 23. April 1936) außer Kraft.

Berlin, den 15. Juni 1936.

Der Reichsbeauftragte für Papier.

Dr. L o o s.

Bkg. d. Bad. Min. des Kultus und Unterrichts vom 1. Sept. 1936 Nr. A. I. 264.

Errichtung von Höheren Handelsschulen in Baden.

Gemäß § 17 der Verordnung des Staatsministeriums über die Errichtung von Fachschulen vom 18. April 1925 (Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 25 Seite 87) wird die Errichtung einer Höheren Handelsschule (im Sinne der §§ 8 und 9 Ziffer 2 der Verordnung des Staatsministeriums über die Errichtung von Fachschulen a. a. O.) in Furtwangen hiermit öffentlich bekanntgegeben.

Karlsruhe, den 27. August 1936.

Nr. D 17525

Im Auftrag

gez. K r a f t

Abgabe von Amtsblättern.

Von dem Amtsblatt des Badischen Ministeriums des Kultus und Unterrichts (vorm. Verordnungsblatt des Badischen Oberschulrats, Schulverordnungsblatt) kann eine größere Anzahl von gebundenen Jahrgängen aus den Jahren 1862—1929 unentgeltlich abgegeben werden.

Falls einzelne Jahrgänge des Amtsblattes (früher Schulverordnungsblatt) in den Büchereien der Dienststellen fehlen sollten, können sie, soweit der Vorrat reicht, zur Verfügung gestellt werden. Die Anmeldung hat bis zum 1. Oktober ds. Js.

zu erfolgen. Spätere Anforderungen können nicht berücksichtigt werden, weil die nach dem 1. Oktober noch überzähligen Stücke vernichtet werden.

Karlsruhe, den 5. September 1936.

Der Minister des Kultus und Unterrichts
Nr. A I 777 In Vertretung
Frank

94. Versammlung der Gesellschaft Deutscher Naturforscher und Ärzte in Dresden.

In den Tagen vom 20. bis 23. September 1936 findet in Dresden die 94. Versammlung der Gesellschaft Deutscher Naturforscher und Ärzte statt. Zugleich halten über zwanzig naturwissenschaftliche und medizinische Fachgesellschaften im engsten Zusammenhang mit der Versammlung Sondertagungen ab.

Ich ermächtige die Dienstvorstände, Beamten, die aufgrund ihrer Tätigkeit an der Tagung teilnehmen wollen, hierzu Urlaub zu erteilen, sofern dienstlich nichts im Wege steht. Beihilfen können nicht gewährt werden.

Karlsruhe, den 10. September 1936.

Der Minister des Kultus und Unterrichts
Nr. E 10053 In Vertretung
Frank

III. Personalnachrichten.

Berufen:

Professor Dr. Hermann D o l d an der Universität Tübingen als ordentlicher Professor für Hygiene und Direktor des hygienischen Instituts an die Universität Freiburg.

Ernannt:

Zu Kreisoberschulräten: die Kreis schulräte Johannes C u r t h in Lörrach, Emil G ä r t n e r in Baden-Baden, Albert G e i s e l in Karlsruhe, Adolf L e i b i g e r in Emmendingen.

Planmäßig angestellt:

Kanzleiaffistentin Elsa K ü m m e r l e bei der Verwaltungsdirektion des Akademischen Krankenhauses in Heidelberg.

Berufen:

Hausmeister Peter H e r m a n n s an der früheren Lehrerbildungsanstalt Heidelberg als Oberpedell an die Universität Heidelberg.

Entlassen auf Ansuchen:

Lehrerin Anna D e l h o u g u e in Lörrach.

Entlassen:

Hilfslehrer Anton H u p p in Oberbalbach.

Zurückgezogen auf Ansuchen wegen leidender Gesundheit:

Die Hauptlehrer Felix G u g g e n b ü h l e r in Grimmelshofen und Karl W i t t m a n n in Unterzombach. Fortbildungsschulhauptlehrerin Paula C l a u ß in Bretten.

Gestorben:

Hauptlehrer i. R. Daniel Wältn er, zuletzt in Weisweil, am 3. August 1936. — Professor i. R. Dr. Max Müller, zuletzt am Adolf-Hitler-Realgymnasium in Mannheim, am 13. August 1936. — Hauptlehrer Otto Dischinger in Pfaffenweiler am 22. August 1936. — Hauptlehrer i. R. Severin R a n n, zuletzt in Heiligenzell, am 31. August 1936.

IV. Stellenausschreiben.

1. An Gewerbeschulen:

Die Stelle des Schulleiters der Gewerbeschule in Bühl i. B. ist zu besetzen.

Bewerbungen sind binnen 14 Tagen auf dem geordneten Dienstwege an das Ministerium einzureichen.

2. An Grund- und Hauptschulen:

Für Lehrer kath. Bekenntnisses:

Hauptlehrerstellen in: Görwihl, A. Waldshut — Ludwigs-hafen, A. Stockach.

Bewerbungen sind binnen 14 Tagen bei dem dem Bewerber vorgesehnten Kreis- oder Stadtschulamt einzureichen.

V. Eingefandte Druckwerke und Lehrmittel.

A. Allgemein.

Im Verlag G. A. Stöckner, Leipzig, sind erschienen:

H u m b u r g — H ö f e l e, Wirtschaftsgeographie im Grundriß, 2. u. 3. Teil, Preis: 2. Teil 1,60 RM., 3. Teil —,80 RM.

Karl K r i e t s c h, Handelskunde in Bildern, Preis: 3,— RM.

F r i t z S o t t e, Deutsches Volk und Deutscher Staat, A. Kurzausgabe, B. Große Ausgabe, Preis: —,90 RM. und 2,80 RM.

B. Für die Lehrer.

Im Verlag Julius Velß, Langensalza sind erschienen:

Dr. P. S c h m i t t h e n n e r, Wehrhaft und frei. Die deutsche Wehr von den Anfängen bis zur Gegenwart. Preis brosch. 3,— RM., geb. 4,— RM.

Dr. P. S c h m i t t h e n n e r, Volkstümliche Wehrkunde. Preis brosch. 2,50 RM.

Im Hinblick auf die in Baden durch den Führer wieder hergestellte Wehrhoheit finden die dem Wehrgedanken gewidmeten Bücher des badischen Staatsministers Prof. Dr. Paul Schmitthener-Heidelberg erhöhte Bedeutung.

Dr. G. S c h o l t z, Wehrhaftes Vaterland. Preis brosch. 1,50 RM.

Das Werk von Dr. Scholtz, Hauptmann a. D. und Lehrer der Wehrgeschichte und des Wehrwesens an der Wirtschaftshochschule Berlin, stellt sich zur Aufgabe, die heranwachsende Jugend auf den Wehrdienst vorzubereiten. Der Verfasser ist ein Schüler von Prof. Dr. Schmitthener und hat seine Arbeit eng an die „Volkstümliche Wehrkunde“ angelehnt.

Die Bücher werden zur Anschaffung für die Hand des Lehrers empfohlen.

VI. Mitteilung.

Fachliche Vorschriften für die Meisterprüfung im Handwerk.

Der Herr Reichs- und Preussische Wirtschaftsminister hat fachliche Vorschriften für folgende weitere Berufe (vergl. unter Mitteilung Amtsblatt Nr. 16 Seite 144) mit den Erlassen Nr. V 6498/36, V 7040/36, V 10157/36 genehmigt:

Fachliche Vorschriften für die Meisterprüfung im Graveurhandwerk.

Fachliche Vorschriften für die Meisterprüfung im Ziseleurhandwerk.

Fachliche Vorschriften für die Meisterprüfung im Guillocheurhandwerk.

Fachliche Vorschriften für die Meisterprüfung im Uhrmacherhandwerk.

Fachliche Vorschriften für die Meisterprüfung im Bäckerhandwerk.

Fachliche Vorschriften für die Meisterprüfung im Färber- und Chemischreinigungshandwerk.

Fachliche Vorschriften für die Meisterprüfung im Ofensegerhandwerk.

Die vom Deutschen Handwerks- und Gewerbeamt am 1. März 1936 für die oben bezeichneten Handwerke herausgegebenen fachlichen Vorschriften für die Meisterprüfung sind im Druck und Verlag: Handwerker-Verlagshaus GmbH., Berlin SW 68, erschienen.